



Hafenordnung Altenheimer Wassersport-Club e.V. (Stand 2024)

1. Das Betreten sowie Befahren des Hafengeländes ist nur Vereinsmitgliedern, Mietern und deren Gästen gestattet. Mit Rücksicht auf störungsfreien Betrieb sind Gäste nur in begrenzter Anzahl erwünscht. Gäste sind aus Sicherheitsgründen am Zugangstor abzuholen. Publizieren des Zugangscodes ist untersagt. Das Eingangstor ist grundsätzlich geschlossen zu halten.
2. Die Benutzung von Clubeinrichtungen sowie das Betreten der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der AWSC ist von jeglicher Haftung befreit. Den behördlichen Auflagen ist Folge zu leisten. Dazu gehört insbesondere das Dammbefahrungsverbot für Motorräder und PKW. Des Weiteren muss der Damm für Fahrzeuge des WSA Freiburg jederzeit passierbar sein. Dies gilt für Fahrzeuge, die im Rahmen der „Ausnahmegenehmigung für die Dammbefahrung“ abgestellt sind und auch für im Eingangsbereich abgestellte Fahrräder. Pkws von Clubmitgliedern und Trailerstellplatzmietern können auf den ausgewiesenen Parkflächen des Clubgeländes abgestellt werden. Es ist zu beachten, dass pro Steg- bzw. Stellplatz max. ein Parkplatz zur Verfügung steht. Da das Clubgelände im Poldergebiet liegt und mit Flutungen zu rechnen ist, geschieht das Abstellen von Fahrzeugen auf eigene Gefahr.
3. Im Hafen darf nur mit der minimalst möglichen Geschwindigkeit gefahren werden. Wellenschlag ist zu vermeiden. Segeln innerhalb der Steganlage ist untersagt. Zum Auf- und Abtakeln sind die Takelbojen zu benutzen. Dauerhaftes Liegen an Takelbojen ist untersagt. Aus Brandschutzgründen ist das Betanken von Booten an der Steganlage mit Benzin als auch mit Diesel strengstens verboten. Es stehen hierfür die Tankzone am Eingangsbereich oder die Takelbojen zur Verfügung. Gleichermaßen aus Brandschutzgründen ist Grillen nur auf dem Zugangsteg (A) gestattet. Zum Grillen steht der clubeigene Gasgrill Clubmitgliedern und nach Abstimmung auch Stegplatzmietern zur Verfügung. Die Benutzung von Elektrogrills ist nicht gestattet.
4. Die Clubanlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln, fahrlässig verursachte Schäden an Clubeinrichtungen sind im vollen Umfang zu ersetzen. Schäden an Mooringleinen sind sofort zu beheben oder zu melden. An den Mooringleinen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Auftriebskörper angebracht werden. Das Anbohren der Betonschwimmer ist strengstens untersagt. Ebenso ist das Anbringen von Hilfskonstruktionen oder jeglichen anderen Anbauten wie beispielsweise TV Empfangsantennen an den Stegen prinzipiell untersagt oder durch den Vorstand bzw. vom Hafenmeister zu genehmigen.
5. Jegliche Verschmutzung der Hafenanlage, im Besonderen des Hafenbeckens, ist zu unterlassen. Das Benutzen von See WC's im Hafen ist nicht gestattet. Im Nutzungsvertrag der BRD wird dem Betreiber der Wassersportanlage (Hafen) zur Auflage gemacht, dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung keine unzulässigen Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können. Darunter sind in erster Linie die Antifoulinganstriche zu verstehen. Jeder Stegmietter ist daher verpflichtet dem Hafenbetreiber, in diesem Falle dem AWSC, jährlich eine „Erklärung zum Unterwasseranstrich“ abzugeben. Die Erklärung informiert über Konsequenzen bei Verwendung nicht zugelassener Antifouling bzw. Nichtabgabe an den Hafenbetreiber. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze im Bezug auf Umweltschutz einzuhalten. Abfälle sind mitzunehmen.
6. Hunde sind sowohl auf der Steganlage als auch auf dem Clubgelände an der Leine zu halten. „Gassi gehen“ auf der Anlage ist nicht erlaubt. Sollte es dennoch zu „Verunreinigungen“ kommen, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
7. Jeder Bootseigener ist für seemännische/ordnungsgemäße Vertäuung seines Bootes verantwortlich. Die Festmacherleinen sollten einen Mindestdurchmesser von 12 mm nicht unterschreiten und sind auf Grund des Schwells in unserem Revier mit Ruckdämpfern zu versehen. Jedes Boot ist mit mindestens zwei, vorzugsweise drei Fendern, mit einem Mindestdurchmesser von 200 mm auf jeder Seite zu schützen. Um Geräuschbelästigungen zu vermeiden sind schlagende Fallen unbedingt abzubinden. Am Liegeplatz abgelegte Persenninge, Leinen etc. sind gegen Fortwehen zu sichern, ein Mindestdurchgang auf den Stegen von 1 m ist einzuhalten. Masten und weiteres Zubehör dürfen nicht auf den Stegen gelagert werden.
8. Die Nutzung der Steganlage/Plattform bzw. des Clubhauses ist für private Feiern nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Das Betreiben von Musikgeräten darf mit Rücksicht auf Nachbarn nur mit Zimmerlautstärke erfolgen. Ab Mitternacht ist Nachtruhe einzuhalten. Davon ausgenommen sind zuvor durch den Vorstand genehmigte, vereinsinterne Veranstaltungen.
9. Um die Clubanlage in Ordnung zu halten und vor Schaden zu bewahren, ist jeder verpflichtet die Hafenordnung einzuhalten und den Weisungen des Hafenmeisters bzw. des Vereinsvorstands Folge zu leisten.

Der Vorstand des AWSC